

190

ist heute den sieben und zwanzigsten Dezember 1862 folgender

V e r t r a g

abgeschlossen worden:

1. Die Frankfurt = Hanauer Eisenbahn = Gesellschaft verkauft und überträgt der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zum Eigenthume die Frankfurt-Hanauer Eisenbahn sammt allen Weirwerken, Werkstätten, Werkzeugen und Utensilien, dem ganzen Betriebsmaterial und sämmtlichen Vorräthen, überhaupt mit allem sonstigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Gesellschaft und überläßt der gedachten Gesellschaft die ihr durch die Kurfürstlich Hessische Regierung und den Senat der freien Stadt Frankfurt zum Betrieb dieser Eisenbahn verliehenen Concessionen, (ferner die pachtweise Benutzung und den Betrieb der Kahl-Mschaffenburger Bahnstrecke und den Betrieb der Frankfurter Verbindungsbahn) unter Vorbehalt der Genehmigung der den Betrieb dieser Bahnstrecken concessionirt habenden Staatsregierungen und der von einer einzuberufenden Generalversammlung der Frankfurt = Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft zu ertheilenden Genehmigung dieses Vertrags. Diese Ueberlassung und Uebertragung, resp. eigenthümliche Uebernahme Seitens der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft geschieht mit allen, der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden Rechten und hinwiederum ihr aufliegenden Verbindlichkeiten, resp. mit den auf der Bahn und dem Grundbesitz haftenden Lasten und Beschwerden, Alles dies jedoch ohne irgend eine Gewährleistung.

2. Die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft erkaufte die Frankfurt = Hanauer Eisenbahn sammt allen im vorhergehenden Artikel bezeichneten An- und Zubehörungen, verpflichtet sich zu deren und der dazu gezogenen fremden Bahnstrecken Fortbetrieb nach Maßgabe der der Frankfurt-Hanauer Gesellschaft verliehenen Concessionen und regierungsseitig gemachten Auflagen und in Gemäßheit der von ihr mit der Königlich Bayerischen Regierung und den Stadt Frankfurt =